

Sind Sie wirklich gut beraten?

Wenn es um eine **erfolgreiche Altersvorsorge** geht, sind Versicherungsagent oder Makler meist die ersten Ansprechpartner. Die Qualität der Verkaufsgespräche lässt leider oft zu wünschen übrig. In manchen Fällen ist eine komplette Rückabwicklung des Vertrages möglich.



Die Weitergabe von Wissen an die nächste Generation war in der Landwirtschaft früher die beste Vorsorge. Beim Abschluss von Rentenversicherungen klappt das heute nicht immer.

FOTOS: ERIK PILGERMANN, SABINE RÜBENSAAL (2)

Das OLG Saarbrücken (Urteil vom 26. Februar 2014, Az. 5 U 64/13) entschied, dass der Versicherungsmakler auf die Unterschiede der Rürup- bzw. Basis-Rente zu anderen Modellen einer flexiblen Privatrente hinzuweisen hat (so bereits: OLG Stuttgart, in: VersR 2007, 1069). So ist über die fehlende ordentliche Kündbarkeit für den Erhalt eines Rückkaufwertes aufzuklären. Es dürfen nicht nur steuerliche Vorteile in der Einzahlungsphase in den Vordergrund gestellt werden.

Schadenersatz wegen fehlerhafter Beratung

Jeder Versicherungsmakler hat grundsätzlich so genannte Sachwalterpflichten zu erfüllen (Risikoprüfung, Objektuntersuchung, Rechenschaft geben, Eindecken des Risikos). Bei der Vermittlung von Lebensversicherungen fordert die Rechtsprechung entsprechend dem sogenannten BOND-Urteil, dass die Vermittlung „anleger- und objektgerecht“ erfolgt (BGH, Urteil vom 14. Juni 2007, Az. III ZR 269/06) – womit das Versicherungsprodukt und die Kundenbedürfnisse angesprochen

sind. Bei der anlegergerechten Beratung wäre beispielsweise daran zu denken, dass in der Zukunft die Mehrheit der Rentner Riester- und Rürup-Renten auf die Grundversicherung angerechnet bekommen. Für diese Versicherungskunden wäre eine Geldverwendung durch den laufenden Kauf von Lottoscheinen meist mit mehr Hoffnung verbunden, als absehbar nahezu sicher am Ende nur den Staat zu entlasten. Dies lässt sich mathematisch später viel-

leicht bestens belegen. Bei der objektgerechten Beratung wäre etwa zu bedenken, dass Lebensversicherer überwiegend in Staatsanleihen investieren (müssen), jedoch diese seit 2013 durch EU-weite nationale Umschuldungsklauseln nicht mehr sicher am Ende vollständig vom Staat zurückbezahlt werden. Dazu kommen die mehr als ein Dutzend an Herabsetzungsmöglichkeiten der Versicherer, auch unter den Garantiewert – sodass am Ende auch

wegen des „Nullzins“ in der Euro-Zone und den Verwaltungskosten immer häufiger weniger als die Summe der Beiträge zurückbezahlt wird. Objektgerechte Beratung erfordert aber auch ein Grundverständnis über die Ursachen der Finanzmarktkrise sowie die Schwierigkeiten der Versicherer, überhaupt noch bei rentablen Investmentmöglichkeiten mit den Banken zu konkurrieren. Die angedachte Privatisierung der Straßen des Bundes im Inland wird



Die Basis-Rente ermöglicht eine Leibrente

Wollen Sie auf Nummer sicher gehen, ist die Basis-Rente (ehemals Rürup-Rente) Ihre Vorsorge-Alternative. Sie gewährleistet eine Leibrente – das heißt, sie sichert Ihnen eine Rente bis ans Lebensende – und wird steuerlich gefördert. Das gleicht ihre Nachteile, wie die fehlende Vererbbarkeit oder die nicht mögliche einmalige Auszahlung der Beiträge aus. Haben Sie eine Familie, sollten Sie prüfen, ob Sie einen Hinterbliebenenschutz benötigen.

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

den durchschnittlichen Renditeverfall auch bei Infrastruktur-Investments kaum aufhalten können – die Nachfrage ist enorm, aber es fehlen Investmentmöglichkeiten. Gleichwohl propagieren neuerdings Unwissende und Politiker einen „Staatsfonds zum Selbstkostenpreis“ für einen Ausbau der kapitalgedeckten Altersversorgung: Mit null Rendite?

Ausführliche Beratung ist erforderlich

Das OLG Saarbrücken stellt klar, daß es nicht genügt, dem Versicherungskunden einfach das Produktinformationsblatt und die Versicherungsbedingungen in die Hand zu drücken: „Demgegenüber schuldet der Versicherungsmakler einem Interessenten viel weitergehender die Auswertung der unterschiedlichen Versicherungsbedingungen und genügt der oben dargestellten Beratungspflicht nicht dadurch, dass er dem Interessenten eine Vielzahl von Unterlagen zur eigenen Auswertung zur Verfügung stellt.“!

Zudem hat der Makler spätestens seit dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung den Kunden – entsprechend subjektiven Wünschen und objektiven Bedürfnissen – zu beraten, und zu jedem Rat laut § 61 VVG eine (fachliche) Begründung abzugeben. Außerdem muss dies gemäß der §§ 61 I, 62 VVG regelmäßig zumindest in Textform – inhaltlich ent-

sprechend den Beratungspflichten nach Gesetz und Rechtsprechung – dokumentiert werden. Zunächst trifft den Versicherungsnnehmer die Beweis- und Behauptungslast für eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung. „Die mit dem Nachweis einer negativen Tatsache verbundenen Schwierigkeiten werden dadurch ausgeglichen, dass die andere Partei die behauptete Fehlberatung substantiiert bestreiten und darlegen muss, wie im Einzelnen beraten bzw. aufgeklärt worden sein soll.“ Ohne Protokollierung der Beratung wird dies dem Vermittler kaum gelingen.

Dies wird noch dadurch verschärft, dass die Dokumentation nach § 62 VVG häufig als „bester Beweis einer Fehlberatung“ angesehen wird – fehlt die Dokumentation des Vermittlers oder stellt sie nur ein kaum aussagefähiges Formular dar, wie bisher in bis zu mehr als 85 % der Fälle zu beobachten, führt dies bis hin zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Versicherungskunden (BGH, Urteil vom 13. November 2014, III ZR 544/13). Das OLG Saarbrücken stellt dies klar: „Die Beweislast war sogar zum Nachteil des Beklagten umgekehrt, weil das von diesem vorgelegte Beratungsprotokoll vom 9. April 2008 entgegen § 61 Abs. 1 S. 2 VVG keine Dokumentation über die eben dargelegte erforderliche Beratung enthält. Kann der Versicherungsvermittler eine Dokumentation nach § 61 Abs. 1 VVG nicht vorlegen, ist dem Versicherungsnnehmer eine Beweislasterleichterung bis hin zur Beweislast umkehr zuzubilligen.“

RECHTSFRAGEN IM FOKUS

8. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Am 7. März führt die Kanzlei Geiersberger Glas & Partner mbB Rechtsanwälte das 8. Symposium Agrarrecht „Zukunftsstrukturen in der Landwirtschaft – Verantwortlichkeiten, Finanzierung, Räume“ durch. Die Veranstaltung beginnt 9 Uhr und findet in der Stadthalle Rostock (Südring 90, 18059 Rostock), statt. Die diesjährigen Vorträge beschäftigen sich unter anderem mit aktuellen Änderungen des Agrarförderrechts und seiner künftigen Entwicklung, Einbrüchen von Tierschützern, der Milchbörsen, dem landwirtschaftlichen Bau-, Umwelt- und Verkehrsrecht sowie dem Recht der Gewässerunterhaltung. Gäste sind gerne willkommen. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.geiersberger.de.

Kläger kann Prämien zurückverlangen

Dem Versicherungskunden, der sich schlecht oder fehlerhaft beraten für eine Basis-Rente bzw. Rüpp-Rente entschieden hatte, steht eine Erstattung der bezahlten Prämien durch den Makler zu. Dies gilt auch, wenn statt eines Maklers ein Agent tätig war. Dann muss der Versicherer die Prämien zurückzahlen – dazu aber auch gezogene Nutzungen: Der Versicherungsagent haftet gemeinsam mit dem Versicherer als Gesamtschuldner. Dafür muss der Versicherungsnnehmer an den Vermittler die späteren Renten herausgeben, bis diese insgesamt die Höhe der Prämienrückzahlung erreicht haben. Meist lenken Versicherer ein, bevor es zu einem Urteil kommt, und vereinbaren dann, dass beide Parteien ein Stillschweigen bewahren, damit der gute Ruf des Versicherers nicht leidet. „Für den Schaden und die Kausalität der Pflichtverletzung für diesen Schaden ist grundsätzlich der Versicherungsnnehmer be-

weisbelastet. Allerdings kommt ihm die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens zugute, das heißt, dass der Aufklärungspflichtige beweisen muss, dass der zu Beratende auch bei richtiger Aufklärung das vorgeschlagene Produkt erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte (allgemein: BGH, Urteil vom 12. Mai 2009 – XI ZR 586/07 – VersR 2009, 1370).“

Auf Beratung kann nicht verzichtet werden

Mancher Makler fühlt sich als Experte für Risiken, entscheidet sich jedoch – nicht frei von Rechtirrtum – für eine unwirksame Verkürzung der Verjährungsfrist seiner Haftung gemäß § 309 Nr. 7 b BGB. Auch ein Zusatz „soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (...) entgegenstehen“ kann die Unwirksamkeit einer Haftungsbeschränkung nicht be seitigen (BGH, Urteil vom 22. September 2015, Az. II ZR 340/14).

Häufiger sind Maklerverträge aus der Konserven anzutreffen, auch im Internet. Darin wird dann ein Beratungsverzicht vereinbart. Allerdings hat der Gesetzgeber dies durch Formulare nur gestattet, wenn es sich nach § 61 II VVG um eine „gesonderte schriftliche Erklärung“ handelt, also mit Unterschrift gemäß § 126 BGB. Alles andere wäre zudem wettbewerbswidrig (LG Köln, Urteil vom 14. Oktober 2005, Az. 84 O 65/15).

Das häufige Versprechen der Betreuung oder Vertragsverwaltung durch den Versicherungsmakler führt zu einem Dauerschuldverhältnis – er muss daher ständig beraten und prüfen. Verjähren dabei irgendwann Ansprüche des Kunden gegen den Versicherer, so beginnt die Verjährungsfrist wegen Verschulden des Maklers dann überhaupt erst zu laufen.

Kein Steuersparmodell zur Altersversorgung

Der steuerliche Preis der Rüpp-Rente ist die (unter Umständen) volle Steuerpflicht im Alter – also dann, wenn man (als Kundenbedarf) meist sowieso jeden Cent zum Leben braucht. Spätestens in 15 Jahren betrifft dies bald mehr als die Hälfte der Rentenantragsteller, die sich dann verarmt fühlen oder Grundsicherungsrente beantragen können. Anlegergerecht wäre es meist, die im Erwerbsleben leichter verkraftbare höhere Besteuerung der Sparleistung zu wählen – also dann keinesfalls eine Basis-Rente, wie inzwischen etwa das Landgericht Heidelberg festgestellt hat.

**RA DR. JOHANNES FIALA,
PETER A. SCHRAMM, München**



HANDY WEG!

Kein Mobiltelefon am Arbeitsplatz

Berlin. Für viele Mitarbeiter ist der Blick aufs Smartphone im Job selbstverständlich. Tatsächlich kann der Arbeitgeber aber anordnen, dass Angestellte ihre Mobiltelefone während der Arbeitszeit ausgeschaltet lassen müssen. Darauf weist Alexander Bredereck, Fachanwalt für Arbeitsrecht, in der Zeitschrift „test“ hin. Das ist sogar dann möglich, wenn das Handy bisher im Büro erlaubt war. In Notfällen bleibt Angehörigen dann nur, am Telefon der Firma anzurufen. **DPA**

ARBEITSRECHT

Haft ist keine Elternzeit

Frankfurt/M. Laut LArbG Frankfurt darf ein Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitnehmer kündigen, wenn der eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen hat und seine vorzeitige Entlassung nicht sicher ist (Urteil vom 21. November 2017, Az. 8 Sa 146/17). Gegenstand des Verfahrens war eine Kündigungsschutzklage eines jungen Vaters, der wegen seiner Beteiligung an einem versuchten Raubüberfall rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt worden war. Die Tat stand in keinem Bezug zu seinem Arbeitsverhältnis als Bäcker. Als er im September 2016 seine Haft antreten musste, kündigte sein Arbeitgeber, weil der Arbeitnehmer, der im Betrieb bereits seine Ausbildung gemacht hatte, künftig mehr als zwei Jahre ausfallen werde. Dagegen erhob der Arbeitnehmer Klage und argumentierte, dass er aufgrund seiner günstigen Sozialprognose damit rechnen könne, nach Verbüßen der Hälfte, zumindest aber von zwei Dritteln, der Haftstrafe vorzeitig entlassen zu werden. Sein Arbeitgeber wäre auch verpflichtet, ihm seinen Arbeitsplatz freizuhalten, wenn er z. B. nach der Geburt seines Kindes einen dreijährigen Erziehungsurlaub genommen hätte. Das ArbG Wiesbaden hatte zuvor schon die Klafe abgewiesen. **JURIS**